

17. Wahlperiode

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Verfassungs-
und Rechtsangelegenheiten,
Verbraucherschutz, Geschäftsordnung

mehrheitlich mit SPD und CDU gegen LINKE und PIRATEN bei Enthaltung GRÜNE
An Plen – nachrichtlich: ITDat

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Verfassungs-
und Rechtsangelegenheiten,
Verbraucherschutz, Geschäftsordnung
vom 23. Januar 2013

zum

Antrag der Fraktion Die Linke
Drucksache 17/0162
**Grundrechtsschutz statt massenhafter
Funkzellenabfrage**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 17/0162 – wird mit folgender neuer Überschrift und in folgender geänderter Fassung angenommen:

„Grundrechtsschutz durch Beschränkung der Funkzellenabfrage auf das erforderliche Maß“

Die Funkzellenabfrage ist als eine Ermittlungsmethode zur Ergreifung von Tätern zum Beispiel bei gemeingefährlichen Straftaten wie Brandstiftungen notwendig.

Der Senat von Berlin wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, im Interesse der Rechtssicherheit den Anwendungsbereich der Funkzellenabfrage in § 100g Strafprozessordnung (StPO) so festzulegen, dass sie der Verfolgung schwerer Straftaten entsprechend dem Katalog des § 100a Abs. 2 StPO dient.

Dabei ist auch in den Fällen eine allgemein zugängliche Information der Öffentlichkeit über Zeit und Ort einer Funkzellenanfrage zu gewährleisten, in denen

nach § 101 Abs. 4 Satz 4 StPO eine Information der betroffenen Personen unterblieben ist, weil diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurden und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer individuellen Benachrichtigung haben. Zu prüfen ist, ob eine solche Veröffentlichung über in Berlin durchgeführte Funkzellenanfragen auf der Internetseite der zuständigen Senatsverwaltung erfolgen kann, sofern keine schutzwürdigen Belange Dritter oder ermittlungstaktische Belange betroffen sind. Zu prüfen ist, ob eine Opt-In-SMS-Information sinnvoll und umsetzbar ist, bei der Bürger durch eine SMS an eine behördliche Stelle den Wunsch dokumentieren können, per SMS über eine Erhebung ihrer Verkehrsdaten informiert zu werden.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wird aufgefordert, die Staatsanwaltschaft durch eine Richtlinie anzuweisen, die Verhältnismäßigkeitsprüfung einer nicht individualisierten Funkzellenabfrage stärker zu strukturieren.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wird ferner aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich bis zum 30. März über die Anzahl der beantragten und bewilligten Funkzellenabfragen sowie den Umfang der abgefragten Daten des Vorjahres zu berichten.“

Berlin, den 29. Januar 2013

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Verfassungs-
und Rechtsangelegenheiten,
Verbraucherschutz, Geschäftsordnung

Cornelia Seibeld